**Auszug aus der Berichterstattung über die 146. Sitzung des   
IDW Arbeitskreises „Sonstige betriebswirtschaftliche Prüfungen Energie“ am 11.03.2024**

Im Folgenden wird das Muster einer zusammengefassten Endabrechnung eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b StromPBG wiedergegeben, welches der Anlage 2 der Berichterstattung über die 146. Sitzung des IDW Arbeitskreises „Sonstige betriebswirtschaftliche Prüfungen Energie“ am 15.05.2024 entnommen wurde. Diese Datei kann zwar nicht verändert werden, aber die Textpassagen und Tabellen können in ein neues Dokument kopiert und dort bearbeitet werden. Die Sitzungsberichterstattung wurde im Mitgliederbereich der IDW Website veröffentlicht. Der Formulierungsvorschlag für einen korrespondierenden Prüfungsvermerke kann über die IDW Verlag GmbH bezogen werden ([www.idw.de/idw-verlag](http://www.idw.de/idw-verlag)).

Muster für die zusammengefasste Endabrechnung eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b StromPBG

Die zusammengefasste Endabrechnung nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b StromPBG der im Vorjahr gewährten Entlastungsbeträge ist vom Elektrizitätsversorgungsunternehmen aufzustellen und könnte bspw. wie folgt gestaltet sein.

Um klarzustellen, dass die zusammengefasste Endabrechnung vom zu prüfenden Unternehmen aufgestellt wurde, ist der Name des Unternehmens im Titel der zusammengefassten Endabrechnung zu nennen; es kann hilfreich sein, wenn diese den Briefkopf des Unternehmens trägt und von der Gesellschaft unterzeichnet ist:

**Zusammengefasste Endabrechnung nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b StromPBG der … [*Gesellschaft*] gegenüber der ... [*regelZonenverantwortlicher Übertragungsnetzbetreiber*] für das ENTLASTUNGSjahr 2023**

**1. Maßgebende Grundsätze für die Aufstellung**

Der Aufstellung der zusammengefassten Endabrechnung legen wir die Vorschriften des StromPBG sowie die Veröffentlichung „Höchstgrenzen, Selbsterklärungen sowie Überwachungen durch die Prüfbehörde nach EWPBG und StromPBG “; „Häufig gestellte Fragen (FAQ); Version [Nummer], vom … [Datum]“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), (“FAQ Höchstgrenzen”) zugrunde.

[*sofern einschlägig*: Bei der Berechnung des maßgeblichen individuellen Referenzpreises an Netzentnahmestellen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StromPBG, die über einen tageszeitvariablen Tarif beliefert werden, haben wir ab dem 01.08.2023 die von den Übertragungsnetzbetreibern auf [[www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)](http://www.netztransparenz.de) veröffentlichte „Berechnungslogik Entlastungsbeträge   
HT-/NT-Netzentnahmestelle nach § 5 Abs. 3 StromPBG (Gültig ab dem 01.08.2023)“ vom 24.03.2024 berücksichtigt. *(ggf. auf den Anwendungsfall anzupassen)]*

[*sofern einschlägig*: Für die zusammengefasste Endabrechnung ziehen wir auch die Selbsterklärungen der letztverbrauchenden Unternehmen nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 StromPBG heran, denen teilweise Bescheide der Prüfbehörde nach § 11 StromPBG oder Prüfvermerke i.S. des § 30 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c StromPBG beigefügt sind. Für Unternehmen mit einer absoluten Höchstgrenze von 4 Millionen Euro handeln wir nach dem Schreiben der Prüfbehörde vom 23.04.2024[[1]](#footnote-2) nach den Vorgaben des StromPBG ordnungsgemäß, sofern wir unseren Jahresendabrechnungen nach § 12 Abs. 3 StromPBG finale Selbsterklärungen mit einem Prüfvermerk nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c StromPBG zugrunde legen, der sich auf ein einzelnes Verbundunternehmen bezieht.]

[*sofern einschlägig*: Sofern uns Umstände zur Kenntnis gelangen, die konkrete Anhaltspunkte für die Annahme bieten, dass die absolute oder relative Höchstgrenze bei der Entlastung eines Letztverbrauchers und der mit diesem jeweils verbundenen Unternehmen überschritten worden sind, melden wir diese Umstände der Prüfbehörde nach § 11 Abs. 8 StromPBG. In den Fällen, in denen sich die Prüfbehörde bis zur Aufstellung der vorliegenden zusammengefassten Endabrechnung nicht zu dem Sachverhalt geäußert hat, haben wir die gewährte Entlastung nicht angepasst.]

[*ggf. weitere Ausführungen*].

**2. Aufstellung der Entlastungsbeträge**

In der nachfolgenden Tabelle geben wir in unserer Eigenschaft als Elektrizitätsversorgungsunternehmen die nach § 4 Abs. 1 StromPBG an Letztverbraucher geleisteten Entlastungsbeträge wieder, für die wir nach § 20 StromPBG gegenüber dem für die betreffenden Abnahmestellen regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber einen Anspruch auf finanziellen Ausgleich haben:

| **Entlastungssachverhalt** | **Entlastungsbetrag**  **[EUR]** |
| --- | --- |
| § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StromPBG i.V.m. § 1 Abs. 4 DBAV (Netzentnahme pro Entnahmestelle ≤ 30.000kWh/Kalenderjahr) und i.V.m. § 31 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa Dreifachbuchst. bbb StromPBG und des zugehörigen Entlastungsbetrags  (§ 31 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa Dreifachbuchst. ccc StromPBG)  **[Referenzpreis 40 ct/kWh]** |  |
| § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 StromPBG i.V.m. § 1 Abs. 4 DBAV (Netzentnahme pro Entnahmestelle > 30.000kWh/Kalenderjahr) und i.V.m. § 31 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa Dreifachbuchst. bbb StromPBG und des zugehörigen Entlastungsbetrags  (§ 31 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa Dreifachbuchst. ccc StromPBG)  **[Referenzpreis 13 ct/kWh]** |  |
| § 5 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StromPBG i.V.m. § 1 Abs. 4 DBAV (Netzentnahme pro Entnahmestelle ≤ 30.000 kWh/Kalenderjahr mit Schwachlast- oder Niedertarif und Hochtarif) und i.V.m. § 31 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa Dreifachbuchst. bbb StromPBG und des zugehörigen Entlastungsbetrags  (§ 31 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa Dreifachbuchst. ccc StromPBG)  **[Individueller Referenzpreis]** |  |
| **Summe** |  |

|  |  |
| --- | --- |
| [*Ort, Datum*] |  |
|  | Unterschrift(en) für das Elektrizitätsversorgungsunternehmen |

1. Vgl. Website der Prüfbehörde unter dem Abschnitt „Beantragung der Feststellung von Höchstgrenzen“, dort ist der Begriff „Prüfvermerk“ mit dem Schreiben verlinkt (www.pruefbehoerde.pwc.de, letzter Abruf: 03.05.2024) [↑](#footnote-ref-2)